

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 2 (1886)

Heft: 37

Rubrik: Verschiedenes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

sollen, ferner Herr Amacher, Präsident des Schnitzlervereins Brienzwyl. Mit dem Präsidium wurde Herr Pfarrer Baumgartner betraut.

Mit dem Projekt selbst wurden auch die vorgelegten Entwurfs-Statuten angenommen. Dieselben lauten:

§ 1. Der Schnitzler-Verein Brienz hat zum Zwecke die Vertretung und Förderung sämtlicher Interessen der Holzschneiderei-Industrie sowohl in hiesiger Gegend als nach außen.

§ 2. Er besteht:

a) Aus sämtlichen in hiesiger Gemeinde wohnenden wirklichen Schnitzlern (Arbeitern, Fabrikanten, Schnitzwaarenhändlern), welche das 20. Altersjahr zurückgelegt und sich nicht durch eine ausdrückliche Erklärung vom Verband losgesagt haben.

b) Aus allen andern stimmberechtigten Gemeindegürgern, die ihren Eintritt schriftlich erklären.

§ 3. Der Verein wählt frei aus seiner Mitte einen leitenden Ausschuss, sowie dessen Präsidenten.

§ 4. Dieser Ausschuss behandelt und erledigt selbstständig die kleineren, die hiesige Industrie betreffenden Angelegenheiten, so namentlich die Berichterstattungen an Behörden und Korporationen, Absendung von Delegierten der Versammlungen, Veranstaltungen von Vorträgen, Preis-Angelegenheiten.

§ 5. Die Behandlung und Erledigung wichtiger Angelegenheiten, so z. B. Eingaben an Bundes- und Kantonsbehörden in Zoll- und Verkehrsfragen u. A., behält sich der Verein vor und soll hiezu rechtzeitig vom leitenden Ausschuss zur Kundgebung versammelt werden.

§ 6. Ein Eintritts- und Unterhaltungsgeld wird nicht bezogen. Größere, notwendige Ausgaben sollen durch freiwillige, gelegentlich zu bestimmende Beiträge bestritten werden.

§ 7. In einer alljährlich nach Neujahr abzuhaltenden Hauptversammlung gibt der leitende Ausschuss dem Verein Mittheilung seiner Thätigkeit und nimmt dessen Wink und Wünsche für die Zukunft entgegen.

Die Vorzüge dieser Statuten scheinen uns folgende zu sein:

1. Sie sind frei und weit und beengen Niemand durch zu viele §§.

2. Sie gehen von der Voraussetzung aus, daß Jedermann an der Sache interessiert sei, lassen also nur die weg, die ausdrücklich erklären, nur für sich selbst sehen zu wollen.

3. Sie fordern keine fixen Jahresbeiträge und schrecken eben dadurch Niemand von vornherein ab, ersparen auch die Last und Mühe einer weiterschichtigen, kleinlichen Kassaführung.

4. Sie gehen vom Grundsatz aus, daß man die Leute nicht durch zu viele Versammlungen ermüden, sondern sie nur dann anrufen soll, wenn wirklich Wichtiges vorliegt.

5. Sie haben endlich auch ein Herz für diejenigen Industriellen, die durch Unglück und schlimme Zeiten in Konkurs gerathen sind, indem sie auch diese Leute zum Mitrathen und Mitwirken an den gemeinsamen, auch sie betreffenden Interessen einladen. Dies also unsere neugegründete Association, deren erste That war, daß sie nach ihrem Entstehen sich sofort einstimmig für Mitunterzeichnung einer von vielen, besonders bernischen Industriellen unterschriebenen Petition an den h. Ständerath für wirksame Anhandnahme des Muster- und Modellschutzes erklärte. Auch in Zukunft wird es weder ihr, der Vereinigung, noch ihrem leitenden Ausschuss an Arbeit fehlen. Daß diese in erprießlichem Sinne gethan werde, ist unser Wunsch. Nöthig ist es jedenfalls. Ist es doch mit den ersten industriellen Kämpfen der Gegenwart, wie mit den Kämpfen überhaupt. Der wirklich Todten oder Scheintodten achtet

sich im Kampfe Niemand, sondern nur der Lebenden und sich Wehrenden. Nur diese Letzteren können ihre Stellungen behaupten und neue Positionen gewinnen. (Oberl. Volksbl.)

Gewerbliches Bildungswesen.

Unterstützung durch Bundes-Subventionen. Die definitiven Eingaben an das schweizerische Handels- und Landwirtschaftsdepartement betreffs Unterstützung gewerblicher Fortbildungsschulen durch Bundessubventionen im Jahre 1887 beziehen sich auf nachfolgende 14 zürcherische Anstalten und Einrichtungen: 1. Technikum des Kantons Zürich in Winterthur, 2. Gewerbeschule in Zürich, 3. gewerbliche Fortbildungsschule in Winterthur, 4. Gewerbeschule in Riesbach, 5. Handwerkererschule in Töss, 6. schweizerische permanente Schulaussstellung in Zürich (Abtheilung gewerbliches Fortbildungsschulwesen), 7. Gewerbemuseum Zürich, 8. Gewerbemuseum Winterthur, 9. Zentralkommission der Gewerbemuseen Zürich und Winterthur, 10. Seidenwebeschule in Wipfingen, 11. Korbflechtereschule in Winterthur.

Gewerbeverein Basel. Der Gewerbeverein Basel hat sich mit dem Projekt der Errichtung einer allgemeinen Gewerbeschule einverstanden erklärt. Er wünscht aber Unterstellung derselben unter den Erziehungsdirektor, Theilung nach Lehrlingen und Gesellen und für sich Vertretung im Komite.

Verschiedenes.

Erfindungs- und Musterchutz. Das eidg. Handels- und Landwirtschafts-Departement hat soeben auch in deutscher Sprache die hauptsächlichsten „Kundgebungen für und wider die Einführung des Erfindungsschutzes in der Schweiz seit 1877“ veröffentlicht. Für die Einführung desselben sprechen nicht weniger als 63 gewichtige Petitionen an die eidgen. Oberbehörde und fachmännische Berichte u., gegen die Einführung nur 5.

Die Gewerbeausstellung in St. Gallen wurde besucht von 311 Personen mit Abonnementsbilletten, 10,500 Personen mit einfachen Billetten, 1509 Personen mit Schülerbilletten, von 12,320 Personen insgesamt oder mit Zuschlag der Aussteller, Experten u. rund 12,500 Personen. Gewiß eine schöne Frequenz! Verkauft wurden für mehrere tausend Franken Ausstellungsgegenstände und es haben die meisten Aussteller bereits einen praktischen Nutzen von dieser Exposition zu verzeichnen. Das finanzielle Ergebniß ist auch für den Gewerbeverein als Unternehmer der Ausstellung ein günstiges und es wird der Ueberfuß (ca. Fr. 2000) wahrscheinlich als Fond für spätere Ausstellungen angelegt, die vielleicht weit mehr Auslagen verlangen werden, als die eben abgehaltene.

Zur Kenntniß des Wesens der Hydraulicität der Zemente. Um festzustellen, welche Rolle den einzelnen Bestandtheilen des Zements bei dem Abbinden und Erhärten zukommt, hat der Verfasser E. Michel dahin zielende Versuche mit Gemischen von Kieselsäure und Kalk, Thonerde und Kalk und Kieselsäure und Thonerde in bestimmten molekularen Verhältnissen angestellt. Die Kieselsäure und Thonerde kamen theils als stark wasserhaltige Gallerte, theils als Pulver (bei 110°, resp. Rothglühhitze getrocknet), der Kalk als frisch gelöschtes Hydrat in Form staubfeinen Pulvers zur Verwendung. Die sorgfältig vermischten Substanzen wurden meist in Papierpatronen gefüllt, in Wasser gelegt und darin bis zur Erhärtung resp. zum Zerfallen belassen. Kieselsäure und Thonerde wirken unter diesen Bedingungen überhaupt nicht auf einander, es sind die beiden ersten Kombinationen, welche durch theils chemische, theils mechanische Verbindung die Erhärtung der Zemente bewirken. Um zu bestimmen, wie viel von den obigen Hauptbestandtheilen an dem chemischen Prozeß der Silicatbildung theilnehmen, bediente sich Verfasser einer gesättigten Salmiaklösung, die mit so viel 90proz. Spiritus veretzt war, daß sich das Salz eben auszuschcheiden begann. In dieser Lösung sind Kalk und Kaliumcarbonat neben etwas Kieselsäure löslich, während die Hauptmenge der Kieselsäure und die Silicate zurückbleiben. Diese Methode ergab, auf die künstlichen Zementproben und auf

alten Portlandzement angewandt, übereinstimmende Resultate. Das Ergebnis aller Versuche faßt Verfasser in folgenden Sätzen zusammen:

1. Die Erhärtung hängt ab a) vom Wasserzusatz, der möglichst beschränkt und gleichmäßig sein muß, b) von der Dichte und innigen Mischung der Materialien, c) von der Bildung von Kaliumcarbonat.

2. Der zum Erhärten nöthige Kalkgehalt braucht nur ein geringer zu sein (weit geringer, als in den gewöhnlichen Zementen).

3. Die drei Hauptbestandtheile der Zemente: Kieselsäure, Thonerde und Kalk sind bei dem Prozeß der Erhärtung sämtlich chemisch thätig.

4. Die Thonerde bewirkt das schnelle Abbinden, die Kieselsäure die nachtheilige Erhärtung.

5. Die chemische Neu-(Silikat-)Bildung erstreckt sich nur auf einen geringen Theil der Masse (ca. 5 Proz.), so daß die Erhärtung hauptsächlich auf einer Verkitung der Zementkörner durch oberflächlich gebildetes Silikat beruht.

6. Die Gegenwart von Alkalien ist keine wesentliche Bedingung des Erhärten.

(Sourn. f. prakt. Chem. N. F. Bd. 33 S. 548 d. Chem. Ind. S. 247.)

Eigenösslicher Zolltarif. Die nicht gebundenen Positionen des Zolltarifs, welche laut der bundesrätlichen Botenschaft erhöht werden sollen, sind folgende:

Rohe Holzessigsäure 1 Fr. (alter Ansatz 30 Rp.), Bau- und Nutzholz, roh 20 Rp. (5 Rp.), Bauholz in der Längsrichtung gefügt 1 Fr. (40 Rp.), Schuhwaaren aus andern Geweben, als Halbschleide, Seide, Sammet 50 Fr. (35 Fr.), Hydraulischer Kalk 40 Rp. (20 Rp.), Butter 6 Fr. (3 Fr.), Mehl in Säcken und Mühlenfabrikate 2 Fr. 50 Rp. (1 Fr. 25 Rp.), Kaffeesurrogate 5 Fr. (4 Fr.), Portland-Zement 80 Rp. (70 Rp.), getrocknete Cichorienwurzel 1 Fr. (60 Rp.), Kochsalz, Sied- und Seesalz 60 Rp. (30 Rp.), fabrizirter Tabak 75 Fr. (50 Fr.), Zigarren und Zigaretten 150 Franken (100 Fr.), Bier in Fässern 5 Fr. (Fr. 3.50), Papierwäsche 80 Fr. (30 Fr.), Baumwollgewebe, gebleicht, bunt 40 Fr. (25 Fr.), Baumwollgewebe, sammetartige, brochirter Tüll 50 Fr., (30 Fr.), baumwollene Strumpfwaaaren 50 Franken (25 Fr.), Stidereien und Spitzen, baumwollene 80 Franken (40 Fr.), Kleidungsstücke aus Pelzwerk, Seide 200 Franken (100 Fr.), Herrenhüte aller Art, garnirt 150 Fr. (100 Fr.), Dohsen, geschaufelt 15 Fr. (5 Fr.) per Stück, Stiere und Kühe, geschaufelt 10 Fr. (5 Fr.), Jungvieh, ungeschaufelt 5 Fr. (2 Fr.), Kälber unter 6 Wochen oder nicht über 60 Kilo Gewicht 3 Fr. (1 Fr.), Schweine mit oder über 25 Kilo Gewicht 5 Franken (2 Fr.), Schweine unter 25 Kilo Gewicht 2 Fr. (1 Fr.) u. f. f.

Die neuen Ansätze werden, wenn sie einmal von der Bundesversammlung angenommen sind und das Referendum passiert haben, sofort in Kraft treten.

Ferner werden Erhöhungen der Ansätze für folgende gebundene Positionen vorgeschlagen, welche letztere bis zum Ablauf der betreffenden Handelsverträge unverändert bleiben müssen:

Schuhwaaren aus Leder aller Art: grobe 50 Fr. (alter Ansatz 35 Fr.), feine Lederschuhwaaren 100 Fr. (70 Fr.), leberne Handschuhe 200 Fr. (100 Fr.), Wein in Fässern 6 Fr. (5 Fr.), Bänder und Posamentirwaaren 50 Fr. (30 Fr.), glatte geköpperte, gemusterte Gewebe aus Flach, Hanf, Jute, roh oder halb gebleicht, über 5 Millimeter im Geviert und mit mehr als 48 Zettelfäden auf 3 Centim., sowie alle gebleichten, bunten, gefärbten, bedruckten Gewebe, Tüll ausgenommen, 35 Franken (30 Fr.), Gewebe aus Wolle: gebleicht, gefärbt, bedruckt 70 Fr. (40 Fr.), Decken aller Art, ohne Näharbeit 30 Fr. (20 Fr.), mit Näharbeit 60 Fr. (40 Fr.), Bänder und Posamentirwaaren 100 Fr. (40 Fr.), Strumpfwaaaren aus Wolle 80 Fr. (40 Fr.), Stidereien und Spitzen 100 Fr. (60 Fr.), Teppiche, grobe 25 Fr. (20 Fr.), Teppiche, andere 60 Fr. (50 Fr.), Kleidungsstücke, Leibwäsche und andere fertige Waaren mit Näharbeit: aus Wolle oder Halbwolle 100 Fr. (80 Fr.), Modewaaren, Damenhüte aller Art, ausgerüstet, garnirt, künstliche Blumen 200 Fr. (100 Fr.), Kurzwaaren (Mercerie) aller Art 50 Fr. (25 Fr.).

Für die Werkstätte.

Schweißen mittelst Elektrizität.

Professor Thomson hat eine Methode erfunden, bei welcher es zum Zusammenschweißen von Eisendrähten der äußeren Erwärmung nicht bedarf, sondern wo die Operation unter dem Einflusse starker elektrischer Ströme vollzogen werden kann. Der hierzu benutzte Apparat ist außerordentlich einfach und besteht aus einem Paar Zangen, mit welchen die Drähte erfaßt und mit einander in Berührung gebracht werden. Die Zangenstücke haben sehr bedeutenden Querschnitt und die beiden Zangen sind durch einen sehr dicken Kupferdraht miteinander verbunden, der die Sekundärrolle eines Transformators bildet. Der Vortheil dieser Schweißmethode soll darin bestehen, daß die Verbindungsstelle ganz gleiche Dicke mit den übrigen Theilen der Drähte hat, daß die Schweißung von mechanischen Einflüssen unabhängig, überall gleichmäßig sich vollzieht.

Neues Drydationsverfahren.

Französische Blätter melden, daß B. de Meritens ein einfaches Verfahren gefunden habe, eiserne Gegenstände mit einer gegen Rost schützenden festen Drydschicht zu versehen. Danach werden die eisernen Gegenstände in ein Wasserbad von 80° C. so eingehangen, wie dies zum Zweck des Vernickelns oder Verkupferns geschieht. Man leitet nun einen schwachen galvanischen Strom hindurch, der gerade hinreicht, etwas Wasser zu zerlegen. Ist der Strom zu stark, so setzt sich das Dryd pulverig an, während ein schwacher Strom eine fest anhaftende Schicht von Drydloxyd bewirkt. Nach Meritens soll der Schutz ein sehr guter sein. (Eisen-Ztg.)

Um hölzerne Speichen in gußeisernen Radnaben dauerhaft zu befestigen,

verwendet man zur Herstellung der Ersteren junges Eichenholz, trocknet die Speichen sorgfältig bei Feuerwärme und taucht die Zapfen vor dem Einschlagen in eine mittelstarke Salzlösung. Hierdurch wird eine innige Verbindung des Holzes mit dem Eisen erzielt und es sind so behandelte Speichen nach jahrelangem Gebrauch nur schwierig aus der Nabe zu bringen. (Zeitschr. f. Maschinenbau u. Schlosserei.)

Bei Leitungen für elektrische Klingeln

kommt man oft in die Lage, Drähte anzustücken. Wenn man dies nun durch einfaches Zusammendrehen bewerkstelligt, so wird — besonders in feuchten Räumen, wie Küchen, Abtritten — der Kontakt bald durch eintretende Drydation zc. gestört. Will man nun nicht zum Zusammenlöthen schreiten, was oft mühselig und umständlich, so erreicht man eine gute Sicherung der Verbindungsstellen durch Umwickeln mit einem Streifen nicht zu dünnen Stantoles, den man fest andrückt. Die Stelle wird dadurch gegen äußeren Einfluß vollkommen geschützt und der Kontakt ein dauernd guter. Einen weiteren Schutz geben auch umgewickelte Streifen von Guttaperchapapier. Solche auf diese Weise gesicherte Kontakte eignen sich besonders für Elemente-Verbindungen, die metallangreifende Gase entwickeln, wie Galvane, Bunsen zc.

Kalk als Schutzmittel gegen das Rosten eiserner Ofenröhren und eiserner Schornsteine.

Von allen hiegegen verwendeten Materialien soll sich keines so gut bewährt haben, als das Anstreichen der betreffenden Gegenstände mit Kalkmilch; dieselbe haftet so fest, daß, nachdem auch der überschüssige Theil durch Wasser, Regen zc. abgewaschen ist, immerhin noch so viel sitzen bleibt, daß die Bildung von Rost verhindert wird.

Eine gute Emaille für Eisenblech

besteht aus 30—50 Thl. Kieselerde oder Quarz, 10—20 Feuerstein oder 20—30 Granit, 10—20 Porzellanerde oder 16—20 Borax, 8—10 Pfeifenthon oder 6—10 Glas, 6—10 Kreide oder 10—15 Magnesia, 5—15 Porzellanmehl oder 5—20 Feldspath, 20—40 Bor säure oder 10—20 kohlen saures Natron, 6—10 Salpeter oder Schwerspath, 2—6 Gyps oder 3—10